

Landesförderplan Alter und Pflege

Merkblatt zu den „De-minimis“-Beihilfen

Bestimmte öffentliche Zuwendungen werden als sogenannte „De-minimis“-Beihilfen gewährt und sind dadurch an die Einhaltung spezifischer Bedingungen geknüpft. Nachfolgend sind die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe, sowie die sich aus der Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe ergebenden Bedingungen, erläutert.

1. Was ist eine Beihilfe?

Eine staatliche Beihilfe ist ein vom Staat gewährter Vorteil, der einem Unternehmen unter Umständen einen unfairen Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen wirtschaftlichen Konkurrenten verschafft. Staatliche Beihilfen können in ganz unterschiedlicher Form erfolgen. Hierzu gehört unter anderem die Gewährung von Zuwendungen, Zins- und Steuererleichterungen oder der Erwerb von Waren und Dienstleistungen zu Vorzugskonditionen.

Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zu Gute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft.

Aus diesem Grund sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten.

Sofern dennoch staatliche Vorteile gewährt werden sollen, untersucht die Europäische Kommission grundsätzlich jede Beihilfe vor ihrer Gewährung hinsichtlich der Frage, ob die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung akzeptiert werden kann, da die durch die Beihilfe bewirkte Verbesserung der Wirtschaftskraft die Nachteile aus der Verzerrung des Wettbewerbs aufwiegt (Notifizierungsverfahren). Sofern dies der Fall ist, genehmigt die Europäische Kommission die Beihilfe als Einzelmaßnahme für ein spezielles Unternehmen oder als Fördermaßnahme für einen bestimmten Adressatenkreis.

Da staatliche Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktteilnehmer oft erwünscht sind - wie z.B. bei Gründung eines eigenen Unternehmens oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze - hat die EU-Kommission jedoch Möglichkeiten eröffnet, in welchen Fällen eine staatliche Beihilfe zulässig ist und von der Anmeldepflicht (Notifizierungsverfahren) freigestellt ist. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann.

2. Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden. Für Zuwendungen aus dem Landesförderplan Alter und Pflege finden nachstehende Verordnungen Anwendung:

– Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt,

Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

Unter „Allgemeine-De-minimis“-Beihilfen sind Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 300.000 € innerhalb eines rollierenden Dreijahreszeitraums zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen.

DAWI-De-minimis-Beihilfen

Zusätzlich zu den allgemeinen Beihilfen können Unternehmen DAWI-Beihilfen in Höhe von bis zu 750.000 € erhalten. Diese werden separat gewährt und unterliegen keiner gemeinsamen Kumulierung mit den allgemeinen Beihilfen.

In diesem Umfang geht die Kommission davon aus, dass im Ergebnis keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt. Damit vereinfacht sie die Förderung von Unternehmen, da jede förmliche Anmeldung einer Förderung mit erheblichem (Zeit-) Aufwand verbunden ist. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren.

Für die Praxis bedeutet das, dass jede „De-minimis“-Beihilfe nach ihrer Gewährung drei Jahre lang auf die zulässige Höchstgrenze von 300.000 € angerechnet werden muss. Dieser 3-Jahres-Zeitraum ist fließend, d.h. bei jeder weiteren Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Jahr sowie in den vorangegangenen zwei Jahren gewährten „de-minimis“-Beihilfen festzustellen. Dabei darf der Höchstbetrag von 300.000 € nicht überschritten werden. Wenn ein Unternehmen die De-minimis-Erklärung z. B. am 01. Juli 2024 unterzeichnet hat, dann sind alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im Zeitraum vom 02. Juli 2021 bis zum 01. Juli 2024 erhalten hat, maßgeblich.

Zusätzlich können für diesen Zeitraum DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

3. Was ist ein Subventionswert?

Mit einer Beihilfe wird dem Empfänger ein wirtschaftlicher, finanziell messbarer Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie – möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg – gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert bezeichnet.

Erhält ein Unternehmen eine Zuwendung in Form eines Zuschusses (wie bei der hier beantragten Zuwendung), so entspricht der Subventionswert in diesem Fall der Höhe des Zuschusses.

4. Unternehmensbegriff

Maßgeblich für die Beurteilung, ob die Zuwendung eine Beihilfe darstellt, ist die Bewertung der durch Zuwendung unterstützten Tätigkeit. Sofern diese wirtschaftlich sein könnte, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Beihilfe handelt.

Zur Bewertung, ob die gewährte Beihilfe von der De-Minimis-Verordnung abgedeckt und somit zulässig ist, müssen alle einem Unternehmen gewährten De-Minimis-Beihilfen betrachtet werden.

Hinsichtlich der Schwellenwerte ist nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“.

Als ein einziges Unternehmen sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

Im Fall einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue beziehungsweise das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion beziehungsweise Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht infrage gestellt.

Im Fall von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugerechnet werden, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

5. Wie erfährt man die Höhe einer „De-minimis“-Beihilfe?

In einer gesonderten Anlage zum Zuwendungsbescheid für eine „de-minimis“-Beihilfe wird dem Beihilfeempfänger u. a. bescheinigt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Bescheinigung muss er mindestens 10 Jahre aufbewahren, damit sie bei einer evtl. Anfrage z.B. der Europäischen Kommission, der Landesverwaltung oder einer gewährenden Stelle, die möglicherweise ihr Kontrollrecht ausüben wird, innerhalb einer festgesetzten Frist vorgelegt werden kann. Kann er das nicht, muss er den erhaltenen Subventionswert zurückzahlen.

Um zu gewährleisten, dass die „De-minimis“-Beihilfe nicht den maximal zulässigen Subventionswert von 300.000 € und zusätzlich 750.000 € (DAWI-De-minimis) überschreitet, wird bei der Antragstellung von der Bewilligungsbehörde mit einem gesonderten Vordruck erfragt, ob das Unternehmen bereits früher „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat und wenn ja, wann und in welcher Höhe.